

**Fachspezifische Bestimmungen
für das Studienfach Bildungswissenschaft
mit dem Abschluss Master of Arts
(Erwerb von 120 ECTS-Punkten)**

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 13. Juli 2015

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015-32)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 5. April 2017
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2017-19)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 15. Mai 2019
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2019-34)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 31. Januar 2023
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2023-1)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 12. März 2025
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2025-18)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums	3
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit	3
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	4
§ 5 Kontrollprüfungen	5
§ 6 Prüfungsausschuss	5
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	5
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen	5
§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium	6
§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote	6
3. Teil: Schlussvorschriften	6
§ 10 Inkrafttreten	6
Anlage EV: Eignungsverfahren	7
§ 1 Zweck der Feststellung	7
§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung	7
§ 3 Eignungskommission	8

§ 4 Zulassung zum Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift	8
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung.....	10

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums

¹Der Master-Studiengang Bildungswissenschaft wird von der Fakultät für Humanwissenschaften der JMU mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells angeboten.

²Der Grad des Master of Arts stellt einen weiteren berufsqualifizierenden bzw. forschungsorientierten Abschluss dar, die im Rahmen des Master-Studiums erworbene Qualifikation entspricht der einer Diplom-Bildungswissenschaftlerin (Universität) bzw. der eines Diplom-Bildungswissenschaftlers (Universität), der einer Diplom-Pädagogin (Universität) bzw. eines Diplom-Pädagogen (Universität), der einer Diplom-Erziehungswissenschaftlerin (Universität) bzw. eines Diplom-Erziehungswissenschaftlers (Universität) sowie der einer Magistra Artium Pädagogik (Universität) bzw. eines Magister Artium Pädagogik (Universität).

³Ziel des Studiums ist ein vertieftes Verständnis zu Fragen und Problemen von Bildung und Erziehung. ⁴Die Studierenden erwerben Professionswissen, das sie in die Lage versetzt, eigenständig und flexibel die Bedarfe des Arbeitsmarktes in diversen schulischen und außerschulischen pädagogischen Handlungsfeldern aufzugreifen.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Der Master-Studiengang Bildungswissenschaft kann nur im Wintersemester begonnen werden.

(2) ¹Das Studium ist wie folgt gegliedert:

Gliederungsebene	ECTS-Punkte
Pflichtbereich	80
Wahlpflichtbereich	10
Abschlussbereich	30
<i>gesamt</i>	120

²Im Wahlpflichtbereich müssen mit benoteten Prüfungen versehene Module im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert werden.

(3) Der Master-Studiengang Bildungswissenschaft hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) ¹Der Zugang zum Master-Studiengang Bildungswissenschaft erfordert

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen),
- b) den Nachweis von Kompetenzen aus Modulen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten, erworben in der Regel im Rahmen des in Buchst. a) genannten Erststudiums (entsprechend dem an der JMU für das Bachelor-Studiengang Pädagogik verwendeten ECTS-Punkte-Schemas), zusammengesetzt aus allen folgenden drei Bereichen im jeweils angegebenen Mindestumfang:
 - Grundlagen und Theorien der Pädagogik oder Erziehungswissenschaft (mind. 10 ECTS-Punkte)
 - Erziehungs- und Bildungstheorie (mind. 10 ECTS-Punkte)
 - Empirische Forschungsmethoden und empirische Bildungsforschung (mind. 10 ECTS-Punkte)

oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Kompetenzen im jeweils entsprechenden Umfang.

Die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen des Studienfachs Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Erwerb von 180 ECTS-Punkten), des Bachelor-Hauptfachs Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten), sowie des Bachelor-Hauptfachs Pädagogik (Erwerb von 85 bzw. von 75 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.

- c) und die Feststellung der Eignung für das Master-Studium der Bildungswissenschaft in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

²Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 Buchst. a) sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindestkompetenzen (Satz 1 Buchst. b)) entscheidet die Eignungskommission (vgl. Anlage EV). ³Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht-modularisierten Studiengängen) gilt nach Maßgabe des Art. 86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen.

(2) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und/oder b) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studium in Bildungswissenschaft nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 4 in Frage kommt. ²Die Bewerberin bzw. der Bewerber erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) ¹Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und b) vor, wird der die Bewerberin bzw. der Bewerber zu einem Eignungsverfahren zugelassen (vgl. Anlage EV). ²Ein erfolgreich verlaufenes Eignungsverfahren berechtigt zur Aufnahme des Master-Studiums in Bildungswissenschaft an der JMU, solange sich die Anforderungen dieses Masterstudiengangs nicht wesentlich ändern. ³Bei einem nicht erfolgreich verlaufenen Eignungsverfahren erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. ⁴Sie bzw. er kann dann das nicht bestandene Eignungsverfahren im Studienfach Bildungswissenschaft einmal wiederholen.

(4) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Erst-, insbesondere Bachelor-, zum Master-Studium zu ermöglichen, kann eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nach-

weisen kann, einen mit einer auflösenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) den Nachweis von insgesamt mindestens 150 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Leistungen im entsprechenden Umfang zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium,
- b) den Nachweis von zum Zeitpunkt der Bewerbung erworbenen Kompetenzen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten aus Modulen in den unter Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) genannten Bereichen im jeweils angegebenen Mindestumfang oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Kompetenzen im entsprechenden Umfang,
- c) und die Feststellung der Eignung für das Master-Studium in Bildungswissenschaft in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

²Im Falle des Eintritts der auflösenden Bedingung, dass der in Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss nicht spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das dritte Fachsemester im Master-Studiengang Bildungswissenschaft nachgewiesen wird, ist die Bewerberin bzw. der Bewerber zum Ablauf des zweiten Fachsemesters zu exmatrikulieren. ³Im Falle des Nichteintritts dieser auflösenden Bedingung ist ein endgültiger Zugang zum Master-Studiengang Bildungswissenschaft gegeben.

(5) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder den einschlägigen Erstabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen. ³Für das Master-Studium Bildungswissenschaft sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER) nachzuweisen.

§ 5 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss wird wie in § 14 Abs. 1 Satz 3 ASPO gebildet
- (2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, weitere beratende Mitglieder hinzuzuziehen.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

- (1) Es sind die folgenden fachspezifischen sonstigen Prüfungen vorgesehen:
- (2) Präsentation: In einer Präsentation soll ein Prüfling nachweisen, dass er ein ihm gestelltes Thema wissenschaftlich bearbeiten und die Inhalte in mündlicher und gegebenenfalls ergänzend hierzu in schriftlicher und/oder medialer Form (z.B. Animation, Video, Poster, Handout) präsentieren kann.

§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Master-Thesis werden 30 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

(2) Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

¹Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. ²Die Bildung der Studienfachnote für das Fach Bildungswissenschaft richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnote nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO.

³Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

Gliederungsebene	ECTS-Punkte	Gewichtungsfaktor für		
		Bereich	Studienfachnote	Gesamtnote
Pflichtbereich	80		80/120	120/120
Wahlpflichtbereich	10		10/120	
Abschlussbereich	30		30/120	
gesamt				

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Studienfachs Bildungswissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2015/2016 aufnehmen.

Diese Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung mit Wirkung vom 1. Mai 2025 in Kraft. Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Fach Bildungswissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) ab dem Wintersemester 2025/2026 aufnehmen.

Anlage EV: Eignungsverfahren

¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studium ist das Bestehen eines Eignungsverfahrens. ²Dieses wird wie folgt durchgeführt.

§ 1 Zweck der Feststellung

¹Im Eignungsverfahren wird anhand

1. des Bildungsganges, insbesondere der Leistungen, auf denen der Erstabschluss beruht, sowie
2. der fachlichen und methodischen Kenntnisse in den in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) bzw. § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Teilbereichen der Pädagogik

beurteilt, wer die Qualifikation für ein Master-Studium aufweist. ²Ziel ist es festzustellen, ob die Bewerberin oder der Bewerber den erhöhten Anforderungen des Master-Studiums der Bildungswissenschaft genügt und in der Lage sein wird, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten.

³Die Qualifikation für den Master-Studiengang Bildungswissenschaft setzt den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird einmal jährlich durch die Fakultät der Humanwissenschaften an der JMU durchgeführt.

(2) ¹Die Anträge auf Zulassung zum Master-Studium der Bildungswissenschaft sind anhand der von der Eignungskommission (vgl. § 3) für den Master-Studiengang Bildungswissenschaft herausgegebenen Formulare bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden dieser Kommission form- und fristgerecht zu stellen (Ausschlussfrist); es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden.

²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von der Bewerberin bzw. dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium in Bildungswissenschaft erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studiengang noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen auflösend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des § 4 Abs. 4 FSB offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungen aus dem in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) FSB genannten Erst-Studiengang,
 - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
 - b) Nachweis des Erwerbs von 150 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studiengängen - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs),
2. eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach Bildungswissenschaft bestandenen Module und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Leistungen im entsprechenden Umfang sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte

Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die für das Master-Studium in Bildungswissenschaft erforderlichen Kompetenzen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) der FSB (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b) der FSB (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs) erworben hat.

§ 3 Eignungskommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission mit drei Mitgliedern durchgeführt, der mindestens eine Professorin oder ein Professor sowie zwei weitere Personen mit Hochschulprüferberechtigung (Art. 85 BayHIG, HSchPrüferV) angehören.

²Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät für Humanwissenschaften für eine Dauer von drei Jahren, eine wiederholte Bestellung ist zulässig. ³Die oder der Vorsitzende muss Professorin bzw. Professor aus der Fakultät für Humanwissenschaften sein.

⁴Sie oder er sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wird von den Kommissionsmitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt.

⁵Die Kommission ist beschlussfähig, wenn deren Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁶Bei Wahlen und sonstigen Entscheidungen (insbesondere beim Eignungsverfahren) wird mit einfacher Mehrheit entschieden. ⁷Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁸Die Kommission kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen.

§ 4 Zulassung zum Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt neben dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 FSB voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) ¹Das Eignungsverfahren wird einstufig durchgeführt:

²Die fachliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers wird aufgrund der eingereichten Unterlagen geprüft. ³Fachlich geeignet ist,

1. wer im Falle eines beantragten endgültigen Zugangs zum Studium in dem nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) FSB nachzuweisenden Erstabschluss eine Abschlussnote von 2,5 oder besser erreicht hat oder
2. wer im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Studium in den nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. a) FSB nachzuweisenden Leistungen im Umfang von 150 ECTS-Punkten eine Durchschnittsnote von 2,5 oder besser erreicht hat oder
3. wer in den nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Bereichen (im Falle eines beantragten endgültigen Zugangs zum Studium) bzw. in den nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Bereichen (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Studium) eine Durchschnittsnote von 2,5 oder besser erreicht hat; die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen erfolgt dabei gemäß dem an der JMU für das Bachelor-Studiengang Pädagogik verwendeten ECTS-Punkte-Schema.

⁴Wer nicht die gemäß Satz 3 Nr. 1, 2 oder 3 erforderliche Note erreicht hat, wird wegen unzureichender Eignung abgewiesen.

⁵Die Berechnung der Durchschnittsnote gemäß Satz 3 Nr. 2 wird wie folgt durchgeführt: Zunächst werden alle erfolgreich abgelegten benoteten Module nach Notenstufen, beginnend mit der besten, und innerhalb derselben Notenstufe, beginnend mit den höchsten ECTS-Punkten,

geordnet; sodann werden in der so entstandenen Reihenfolge so viele Module ausgewählt, bis deren ECTS-Punkte-Summe die Anzahl von 150 ECTS-Punkten erreicht; die Durchschnittsnote errechnet sich schließlich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen herangezogenen Module, wobei das letzte in die Rechnung einbezogene Modul nur mit den ECTS-Punkten gewichtet wird, die zur Erreichung der 150 ECTS-Punkte benötigt werden.⁶ Die Berechnung der Note erfolgt auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma genau, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.⁷ Sollte die Bewerberin oder der Bewerber zwar Module im Umfang von mindestens 150 ECTS-Punkten bestanden haben, der hierbei erreichte Anteil der mit numerischen Noten versehenen Module allerdings weniger als 150 ECTS-Punkte betragen, werden nur die mit numerischen Noten versehenen Module berücksichtigt.

⁸Zur Berechnung der Durchschnittsnote gemäß Satz 3 Nr. 3 werden nur diejenigen erfolgreich abgelegten benoteten Module herangezogen, die einem der einschlägigen Bereiche zuzuordnen sind und es werden nur so viele Module ausgewählt, bis deren ECTS-Punkte-Summe die Anzahl von 30 ECTS-Punkten erreicht; im Übrigen erfolgt die Berechnung in entsprechender Anwendung der Sätze 5 bis 7.

⁹Für den Fall, dass hinsichtlich des an einer anderen Hochschule erworbenen Erstabschlusses (bzw. der dort erzielten Noten) das dort angewendete Notensystem nicht mit dem Notensystem der JMU übereinstimmt, gelten hinsichtlich der Umrechnung der Notensysteme die Regelungen des § 18 Abs. 5 ASPO entsprechend mit der Besonderheit, dass an die Stelle der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses die Zuständigkeit der Eignungskommission tritt.

(3) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt und ist im Falle der Eignung von der Bewerberin bzw. dem Bewerber bei der Immatrikulation vorzulegen. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Bildungswissenschaft mit dem Abschluss "Master of Arts" (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Institut für Pädagogik)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmende, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist Deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt die Dozentin oder der Dozent in Absprache mit der/dem Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (80 ECTS-Punkte)											
06-BW-DD	2025-WS	Diskurse der Digitalität Digitality discourses	S(2)	5	1		NUM	a) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.) oder b) Referat (30-45 Min.) und Hausarbeit (10-15 S.) oder c) Hausarbeit (15-20 S.)			1) Bonusfähig

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
06-BW-PD	2025-WS	Phänomene und Praktiken der Digitalität Phenomena and practices of digitality	S(2)	5	1		NUM	a) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.) oder b) Referat (30-45 Min.) und Hausarbeit (10-15 S.) oder c) Hausarbeit (15-20 S.)			1) Bonusfähig
06-BW-DK	2025-WS	Digitale Kompetenz, künstliche Intelligenz und pädagogische Handlungsfelder Digital competence, artificial intelligence and educational fields of action	S(2)	5	1		NUM	a) Portfolio (10-20 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.)			1) Bonusfähig
06-BW-EHLG	2025-WS	Ethisches Handeln und Lebensgestaltung Ethical action and organisation of life	S(2)	5	1		NUM	a) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.) oder b) Referat (30-45 Min.) und Hausarbeit (10-15 S.) oder c) Hausarbeit (15-20 S.)			1) Bonusfähig
06-BW-BPR	2025-WS	Bildung zwischen Politik und Rhetorik Education between politics and rhetoric	S(2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder b) Wissenschaftlicher Vortrag (ca. 25 Min.) oder c) Mündliche Prüfung als Einzelprüfung (ca. 30 Min.) oder Gruppenprüfung mit max. 3 TN (ca. 20 Min. je TN)			1) Bonusfähig

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
06-BW-GK	2025-WS	Gesellschafts- und Kulturkritik Society and cultural critique	S(2)	5	1		NUM	a) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.) oder b) Hausarbeit (15-20 S.) oder c) Präsentation (ca. 45 Min.) mit Handout (2-4 S.)			1) Bonusfähig
06-BW-FASQ 1	2025-WS	Praktikum Bildungswissenschaft 1 Pedagogical internship 1	P	5	1		B/NB	Bestätigung über das Praktikum (1-2 S.)			5) Min. 4 Wochen 6) Vor dem Praktikumsbeginn ist eine Genehmigung beim Lehrstuhl für Systematische Bildungswissenschaft einzuholen. ¹
06-BW-FASQ 2	2025-WS	Praktikum Bildungswissenschaft 2 Pedagogical internship 2	P	5	1		B/NB	Bestätigung über das Praktikum (1-2 S.)			5) Min. 4 Wochen 6) Vor dem Praktikumsbeginn ist eine Genehmigung beim Lehrstuhl für Systematische Bildungswissenschaft einzuholen. ¹
06-BW-MEB	2025-WS	Forschungsmethoden und Anwendungsfelder der empirischen Bildungsforschung Empirical research into education: research methods and fields of application	S(3) + S(3) + S(4)	20	2		NUM	Portfolio (ca. 40 S.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 6) Das Modul dient der Vertiefung in einem zusammenhängenden Projekt.
06-BW-KD	2025-WS	Kulturdiskurse Discourses on culture	S(2)	5	1		NUM	a) Präsentation (ca. 45 Min.) mit Handout (2-4 S.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.) oder			1) Bonusfähig

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
								c) Portfolio (ca. 20 S.)			
06-BW-BUK	2025-WS	Ästhetische Praktiken und Kulturtechnologien Aesthetic practices and cultural technologies	S(2)	5	1		NUM	a) Projektarbeit (z.B. Konzeption und Durchführung einer Seminareinheit im Umfang von 45-90 Min. mit reflektierter schriftlicher Ausarbeitung (5-10 S.), Gesamtaufwand ca. 30 Std.) oder b) Portfolio (10-20 S.) oder c) Hausarbeit (ca. 15 S.)			1) Bonusfähig
06-BW-KM	2025-WS	Kulturmanagement Cultural management	S(2) + Ü(2)	5	1		B/NB	a) Projektarbeit (insbesondere schriftliche Bearbeitung von Fallarbeiten, Gesamtaufwand ca. 20 Std.) oder b) Portfolio (ca. 20 S.) oder c) Präsentation (ca. 45 Min.) mit Handout (2-4 S.)			1) Bonusfähig
06-BW-PKV	2025-WS	Praxisfelder der Kulturvermittlung Practical fields of cultural mediation	S (2) + Ü(2)	5	1		B/NB	a) Schriftliche Übungsaufgaben (Gesamtaufwand ca. 20 Std.) oder b) Portfolio (ca. 20 S.) oder c) Präsentation (ca. 45 Min.) mit Handout (2-4 S.)			1) Bonusfähig

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Wahlpflichtbereich (10 ECTS-Punkte)											
06-BW-KP	2025-WS	Kulturpädagogisches Projekt Cultural education project	S(2) + S(2)	10	2		NUM	a) Projektarbeit (Gesamtaufwand 20 Std.) oder b) Portfolio (ca. 20 S.) oder c) Präsentation (ca. 30 Min.) mit Handout (ca. 2 S.)			1) Bonusfähig
06-BW-MP	2025-WS	Medienpädagogisches Projekt Media education project	S(2) + S(2)	10	2		NUM	a) Projektarbeit (Gesamtaufwand 20 Std.) oder b) Portfolio (ca. 20 S.) oder c) Präsentation (ca. 30 Min.) mit Handout (ca. 2 S.)			1) Bonusfähig
06-BW-PEB	2025-WS	Internationale Perspektiven auf Erziehung und Bildung International perspectives on philosophy of education	S (2) + S(2)	10	2		NUM	a) Projektarbeit (Gesamtaufwand 20 Std.) oder b) Portfolio (ca. 20 S.) oder c) Präsentation (ca. 30 Min.) mit Handout (ca. 2 S.)			1) Bonusfähig
Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte)											

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
06-BW-MT	2017-WS	Master-Thesis Bildungswissenschaft Master's-thesis in Educational Sciences		30	1		NUM	Master-Thesis (ca. 80 S.)			5) Bearbeitungszeit: 6 Monate 6) Die Prüfungsanmeldung erfolgt fortlaufend, nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer.

¹Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Praktikumsstelle die generelle Eignung erfüllt, den Kompetenzerwerb der Studierenden zu ermöglichen.